Botanik und Naturschutz in Hessen 1, 56-60, Frankfurt am Main 1987

Nachrichten

Zusammengestellt von Hartmut Schulz

Wetzlarer Straße 16, 6335 Lahnau 3 (Atzbach)

Folgende Abkürzungen sind verwendet:
BFN = Bezirksdirektion(en) für Naturschutz
BMfELF = Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
HeNatSchG = Hessisches Naturschutzgesetz
HMfLFN = Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
HMfUE = Hessischer Minister für Umwelt und Energie
HMLF = Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten
NSG = Naturschutzgebiet

Erlasse

1. HMfUE 18. 4. 1986 II-R-21.2
   Schreiben an die Verbände mit der Bitte um Unterstützung bei der Eingrenzung von motorsportlichen Veranstaltungen.

2. HMfUE 23. 1. 1986 I1 B 1-3016-R-21.2
   Erlaß an die beiden BFN zur Regelung motorsportlicher Veranstaltungen; Ziel: motorsportliche Veranstaltungen sollen aus Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen werden, soweit die Verordnung nichts anderes zuläßt; des weiteren sollen motorsportliche Veranstaltungen nur noch auf klassifizierten Straßen stattfinden.

3. HMfLFN 27. 6. 1985, II A 4-81a-12-8427/85 (Grundsatzerlaß)
   III A 1-III C1-2027-641
   Erlaß an die Forstverwaltungen regelt den Erwerb von Grundflächen für Zwecke des Naturschutzes u. ä.:

a) Ankauf von Privatflächen nur, wenn Anpachtung nicht möglich und Schutzziel nicht anders erreichbar
b) Ankauf nur, wenn bisherige Nutzung eingeschränkt werden soll
c) Erwerb durch die Forstverwaltung (ob noch?)
d) Finanzierung über Kapitel 0956-82101
e) Flurbereinigungsverfahren sollen genützt werden
f) Meldung entsprechender Objekte bis 15. 1. an den Minister
g) Meldung getätigter Käufe bis 1. 2. des folgenden Jahres
h) Anpachtung ist über Kapitel 0956-51873 zu bestreiten

4. HMfLFN 29. 11. 1985, III C1-3380-R 21.1
Waldbiotopkartierung im Privatwald.
Das Ergebnis der ersten Kartierung (4,15% sind für Schutzkategorien erfaßt) wird als nicht ausreichend beurteilt, da der Anteil erheblich unter dem des Staatswaldes liegt.
Im übrigen wird Umsetzung der Ergebnisse geregelt.

5. HMfLFN 18. 12. 1985, III C1-3444-R 23.1
Schreiben an §29-Verbände betreffs Biotopkartierung im Kommunalwald. Der Minister kündigt Übergabe von Karten der Waldbiotopkartierung an. Im übrigen regt er einen Meinungsaustausch an.

6. HMfLFK 11. 12. 1985, T C3-403 10.39-3386/85
III C 1 -3254-R 02
Schreiben an die §29-Verbände betreffs §39 HeNatSchG.
Bekanntgabe eines Erlasses zum gleichen Thema an die Forstverwaltung. Der Erlaß regelt Entschädigungsverfahren bei enteignungsgleichen Eingriffen im Rahmen von NSG-Ausweisungen. Er trennt entschädigungspflichtige Maßnahmen von solchen, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Grund und Bodens ohne Entschädigung geduldet werden müssen.
Entschädigung ist bei Rechtsverlusten (z. B. Staurechte, Wasserentnahmerechte u. ä.) und bei Vermögensnachteilen gem. §41 Hessisches Enteignungsgesetz zu leisten.
Die BFN sollen für Entschädigungen Kaufpreissammlungen anlegen.

7. HMfUE 17. 12. 1985, II B1-R 21.1.02
An Naturschutzbehörden und Forstverwaltung betreffs Formulierung von Verordnungen für NSG. Eine Aufnahme von Müllablagerungsverboten in NSG

ist im Verordnungstext entbehrlich, da diese Materie durch das hessische Abfallgesetz bereits abschließend geregelt ist.

8. HMfLFN 10. 12. 1985, III C1-3509-R10
   Erlaß an die Forstverwaltung betreffs Broschüre „Feldholzinseln - Stätten des Lebens", hier Verwendung seltenerer Baum- und Straucharten bei Neuanlage; die Verwaltung soll bei Baumschulen auf vermehrte Anzucht seltenerer Arten hinwirken.

9. HMfUE 5. 5. 1986, 1I B1 an die BFN Darmstadt
   Ökologische Gesichtspunkte beim Ausbau von Fließgewässern. Die BFN wird gebeten, die "Empfehlungen zur Beachtung ökologischer Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. Y. (DVWK) anzuwenden (Verweis auf Erlaß von 1982).

10. HMLF 14. 2. 1986, III B4/A4-9064-H70
    An BFN, Forsteinrichtungsanstalt und Forstämter.
    Naturgemäße Waldwirtschaft. Der Erlaß legt fest, daß im Bereich der Forstämter Butzbach und Fulda und im Bereich des Burgwaldes naturgemäße Waldbewirtschaftung betrieben werden soll mit einer Vergleichsuntersuchung - für die beiden Forstämter - zu traditionell geführten Forstbetrieben. In den übrigen Forstämtern Hessens wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung durch den Erlaß nicht ausgeschlossen.

11. HMLF 4. 8. 1986, III C3-127-C40
    An BFN und Forstämter.
    Waldrandgestaltung. In dem Grundsatzerlaß, verbunden mit einem Merkblatt, wird die ökologische Bedeutung der Waldränder in ihrer Vernetzungsfunktion zwischen Wald und Freiflächen behandelt und eine bestimmte vegetations- und ökologiegerechte Gestaltung der Waldränder festgelegt. Als Grundlage hierfür soll eine Kartierung und Klassifizierung der Waldränder (nach Zuständen) dienen. Der Erlaß sieht eine Einbeziehung der Bevölkerung in die Waldrand-Gestaltung vor; die Naturschutz-Verbände sind nicht angesprochen.

12. HMLF 13. 7. 1986 III C1-9340-R20

An BFN, Forstämter und nachgeordnete Betriebe.

Schutz und Pflege alter Bäume. Verbunden mit einem Merkblatt soll der Grundsatzerlaß Regelungen für "besondere" Bäume treffen.

Durch die Erfassung entweder auf Vordruck oder im Rahmen der Forsteinrichtung soll der (freiwillige) Schutz der Bäume erreicht werden. Konkretere Regelungen werden für den Staatswald getroffen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird als Naturschutzverband für Pflegemaßnahmen benannt, andere Verbände können mitwirken.

Hinweise

1. Schreiben des HMfUE vom 3. 4. 1986

Hinweis auf Veröffentlichung des BMfELF: In der Schriftenreihe "Flurbereinigung" im Heft 76 wird unter "Landschaft und Flurbereinigung" der Landschaftspflegeaspekt im Flurbereinigungsverfahren grundlegend behandelt.

2. Schreiben des HMfUE vom 28. 2. 1986

Hinweis auf Förderprogramme der Bundesregierung für Naturschutzvorhaben von "gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung"; das Programm umfaßt unter anderem Ankauf von Grundstücken, Pflegemaßnahmen, Entschädigungen; mögliche Träger von Maßnahmen können auch Verbände sein.

3. Schreiben des HMfUE vom 26. 6. 1986

Als Anlage ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. 11. 1985, das die widerrechtliche Errichtung eines Fischteiches in einem Landschaftsschutzgebiet behandelt und die Klage gegen die Ablehnung durch die BFN abweist. Das Urteil ist insoweit bemerkenswert, als es nochmals grundsätzliche Aussagen zu den Begriffen "Naturschädigung" und der Wirkungsweise privater Fischteiche macht, aber darüber hinaus auch klar die Behördenverpflichtung unterstreicht, gegen illegale Vorhaben im Außenbereich vorzugehen. Bei Nachlässigkeit der Behörden spricht das Gericht sowohl von Amtspflichtverletzungen als auch von Dienstpflichtverletzungen der zuständigen Personen.

Termine

8. Nov. 1987: Jahresmitgliederversammlung der BVNH

Treffen hessischer Floristen
Seit über 30 Jahren treffen sich Floristen während des Winterhalbjahres am 1. Samstag eines jeden Monats in Frankfurt zum zwanglosen Gedanken- und Informationsaustausch. Die Treffen finden im Intercity-Restaurant des Hauptbahnhofes Frankfurt (meist Raum "Mainz") ab 15 Uhr statt. Interessierte sind immer willkommen.
Die nächsten Termine: 10. Jan. (Lichtbilder), 7. Feb., 7. März 1987.

Personalia

Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern

Frau Dr. Eva Merz (Marburg) erhielt den Naturschutzpreis 1985 des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Herr Werner Eger (Vöhl) erhielt den Naturschutzpreis 1985 des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Herr Pater Hermann-Josef Roth (Köln) erhielt die "Silberne Pflanze" 1986, eine bundesweite Auszeichnung, von Frau Loki Schmidt.

Herr Lothar Nitsche (Grebenstein) erhielt den Naturschutzpreis 1986 der Stadt Kassel.

Herzlichen Glückwunsch!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Botanik und Naturschutz in Hessen

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1

Autor(en)/Author(s): Schulz Hartmut

Artikel/Article: Nachrichten 56-60